

Anlage 2

Abwägung von Anregungen zu den Themen Einschränkungen für die Landwirtschaft durch Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur, privilegiertes Bauen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb der Festlegungen usw.

1. Aktenzeichen der Anregungen

I.001	F22	IV.0072	IV.0106
II.103	IV.0012	IV.0073	IV.0107
II.105	IV.0015	IV.0076	IV.0108
II.123	IV.0017	IV.0081	IV.0109
II.139	IV.0017_2	IV.0082	IV.0126
II.140	IV.0017_3	IV.0089	IV.0127
II.142	IV.0028	IV.0090	IV.0128
II.146	IV.0034	IV.0091	IV.0133
II.164	IV.0035	IV.0097	IV.0140
II.166	IV.0037	IV.0098	IV.0141
II.171	IV.0041	IV.0099	IV.0142
II.182	IV.0042	IV.0100	IV.0143
II.300	IV.0043	IV.0101	IV.0144
II.301_1	IV.0044	IV.0102	IV.0146
II.302	IV.0045	IV.0103	IV.0147
II.309	IV.0046	IV.0104	IV.0148
II.527	IV.0057	IV.0105	IV.0149
II.140	IV.0058		IV.0150
III.046	IV.0064		IV.0165
III.046-1	IV.0065		IV.0202
III.047	IV.0066		IV.0203
III.048	IV.0069		IV.0205
III.048-1, III.048-1_1	IV.0070		
III.049			
III.050			
III.104			

2. Zusammenfassung der Anregungen

- Forderung, einzelne landwirtschaftliche Flächen aus Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen, um Bewirtschaftung dieser Flächen nicht zu gefährden
- Bitte um Herausnahme einer Fläche aus Regionalem Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wegen bestehender Hofstelle, Stallungen, bewirtschafteten Flächen o.ä., um Bewirtschaftung sowie Errichtung baulicher Anlagen nicht zu gefährden
- Die aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen, die durch die Planung des Regionalverbades betroffen sind, brauchen Standortsicherheit für Ihre Zukunft. Hierbei darf die Vereinbarkeit mit dem Biotopverbund keinen negativen Einfluss haben, vielmehr muss das rechtswirksame Institut der landwirtschaftlichen Privilegierung uneingeschränkt erhalten bleiben."
- „Ordnungsgemäße Nutzung nach der guten fachlichen Praxis“ (Begründung Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) nicht definiert genug
- Befürchtung, dass die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung einhergeht
- Anregung, Voraussetzungen für Zulässigkeit baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft seien in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zu streng (PS 3.1.1 Z (3), 3.1.2 Z(3) und PS 3.2.1 Z (3)): (Bedingung der Standortgebundenheit, des Fehlens zumutbarer Planungsalternativen, dass Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden dürfen); Forderung, Bedingung der Prüfung von Planungsalternativen bzw. der Standortgebundenheit zu streichen
- Forderung, bauliche Vorhaben der Landwirtschaft und des Gartenbaus müssen in regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weiter möglich sein
- Befürchtung, dass Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen einhergeht
- Befürchtung von zu starken Einschränkungen in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege für bauliche Anlagen der Landwirtschaft und des Gartenbaus generell, die aber, z.B. wegen Emissionen, auf den Außenbereich angewiesen sind
- Anregung, dass Zulässigkeit von baulichen Vorhaben des Gartenbaus (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege unklar sei
- Aussage, Überlagerung von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stelle im Sinne der Landwirtschaft einen Widerspruch dar

- Hinweis auf Strukturwandel der Landwirtschaft (Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie z.B. ein höheres Platzangebot sowie Ausläufe in der Tierhaltung sowie angemessene Kapazitätserweiterungen) → Plansätze im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 müssen dem Rechnung tragen und die Anpassung landwirtschaftlicher Betriebe an den Strukturwandel ermöglichen
- Hinweis auf Notwendigkeit des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der Region, auf deren Bedeutung für die Kulturlandschaft sowie für die Ernährungssicherheit in der Bevölkerung
- Befürchtung, dass für die Bewirtschaftung der lw. Flächen notwendige technische Einrichtungen eingeschränkt werden könnten (Hagelschutznetze, Bewässerungssysteme, Zäune, Hopfenstangen etc.)
- Bitte um Zusage, dass bauliche Vorhaben der Landwirtschaft grundsätzlich nicht raumbedeutsam sind
- Forderung, dass zukünftige Weiterentwicklung von Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus durch Regionalplan nicht eingeschränkt wird
- Missverständnis, dass sich Ausnahmen nach PS 3.1.1 Z (3), PS 3.1.2 Z (3), PS 3.2.1 Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nur auf nicht raumbedeutsame Vorhaben beziehen würden
- Behauptung, es sei nicht rechtmäßig, aus schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege gem. Regionalplan 1996 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu machen
- Bitte um Zusendung von detaillierterem Kartenmaterial, Raumnutzungskarte vom Regionalplan nicht ausreichend
- Forderung nach Ausnahmeregelung, dass auch gewerbliche Vorhaben möglich sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb stehen
- Annahme, Raumbedeutsamkeit bei baulichen Vorhaben der Landwirtschaft sei erst bei UVP-Pflicht erreicht
- Aussage, durch Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie für Industrie und Gewerbe würde den landwirtschaftlichen Betriebe zu viel Fläche verloren gehen, auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3. Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist auch Anliegen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Der Regionalverband ist sich bewusst, dass die Landwirtschaft einen elementaren Beitrag für den Erhalt der Kulturlandschaft und

die Ernährungssicherheit der Bevölkerung liefert. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird land-wirtschaftlichen Belangen durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (PS 3.1.0, PS 3.1.1, PS 3.1.2) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) aus Sicht des Regionalverbands ausreichend Rechnung getragen. Einer weitergehenden Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange darf es daher aus Sicht des Regionalverbands nicht.

Der Regionalplan ist im Maßstab 1:50.000 rechtskräftig. Da der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte 1:50.000 beträgt, besitzen die Festlegungen des Regionalplans eine gewisse räumliche Unschärfe. Die verwendeten Flächen, Symbole, Linien und Schraffuren bezeichnen nur den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Eine Maßstabsänderung zur "Feinabgrenzung" von Planungen ist nicht zulässig. Daher ist auch die Zusendung von Kartenmaterial mit größerem Maßstab nicht möglich. Die Regionalplanung ist nicht parzellenscharf. Innerhalb der Planunschärfe trifft der Regionalplan generell keine Festlegungen.

Die Festlegungen im Regionalplan gelten nur, wenn Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen sind. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen betroffen. Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen (s. Erläuterungen zum Regionalplan, S. 2). Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben im Außenbereich. Nicht raumbedeutsame Vorhaben sind somit in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ausnahmslos zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in § 3 Nr. 6 ROG definiert. Danach sind raumbedeutsame Maßnahmen Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Erforderlich ist, dass das Vorhaben aufgrund seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen mit überörtlichen Auswirkungen verbunden ist, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Allerdings ist die Entscheidung, ob eine bauliche Anlage bzw. ein bauliches Vorhaben raumbedeutsam ist, stets vom Einzelfall abhängig. Es können daher keine pauschalen Werte in den Regionalplan aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg so abgestimmt worden. Zudem ist die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens unabhängig von einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die meisten baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus sind als nicht raumbedeutsam einzustufen. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum können bestehende landwirtschaftliche Gehöfte und Betriebsstandorte überlagern, wenn Sie dem § 35 BauGB zugeordnet werden können. Dies steht in keinem Widerspruch zueinander. Es besteht Bestandsschutz. Nicht raumbedeutsame bauliche Maßnahmen sind ausnahmslos zulässig. Die meisten baulichen

Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sind als nicht raumbedeutsam einzustufen. Eine Einschränkung würde sich nur bei Anlagen mit Raumbedeutsamkeit ergeben, d.h. i.d.R. großen Betriebseinrichtungen, deren Standorte nicht an die lokalen Produktionsflächen gebunden sind.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in den Regionalen Grünzügen, den Grünzäsuren sowie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird über die Festlegungen des Regionalplans nicht eingeschränkt. Dies ist weder regionalpolitisch gewollt, noch existieren hierfür die rechtlichen Voraussetzungen. Es liegt nicht im Ermessen des Regionalplans, Vorgaben zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen und -intensitäten zu machen (s. auch Begründung zu PS 3.1.1 und PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Entsprechend der Anregungen im Rahmen der Anhörung zur 2. Offenlage des Regionalplans wurden die Begründungen zu PS 3.1.0, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.0, und 3.2.1 ergänzt und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für technische Anlagen, die für die Bewirtschaftung der Flächen erforderlich sind, z.B. Hopfengärten, Hagelnetze und Bewässerungssysteme. Es liegt nicht im Ermessen des Regionalplans, hier Vorgaben zu machen. Es wird auf die Begründung zum Regionalplan verwiesen. Dem Regionalverband ist bewusst, dass Bewässerungssysteme unter anderem der Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels dienen. Unter diesem Aspekt ist aus Sicht des Regionalverbands die Formulierung in der Begründung bezüglich der „guten fachlichen Praxis“ ausreichend.

Die Festlegungen des Regionalplans haben keine Auswirkungen auf in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte. Es gilt Bestandsschutz.

Bei den Festlegungen des Regionalplans (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete) handelt es sich nicht um Schutzgebiete, sondern um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 ROG). Die Festlegung von Schutzgebieten ist Aufgabe der jeweils zuständigen Fachplanung, nicht der Regionalplanung.

Zur Zulässigkeit baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen: Nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben innerhalb des Ausformungsspielraums. Umbauten sowie der Abriss und Neubau von im Außenbereich privilegierten Gebäuden der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sind in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen immer und ausnahmslos zulässig. Dazu gehören auch Gewerbebetriebe, die vom Betrieb der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / des Gartenbaus mitgezogen werden oder sich diesem unterordnen, beispielsweise Gebäude für den Verkauf von

selbst erzeugten Obst oder Landschaftsgärtnereien. Die meisten baulichen Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sind als nicht raumbedeutsam einzustufen.

Zu den Festlegungen im Einzelnen:

Zu Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020):

Regionale Grünzüge werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aus verschiedenen Gründen ausgewiesen, die dem PS 3.1.0 Z (2) zu entnehmen sind. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden die Regionalen Grünzüge auf Basis einer fachlichen Beurteilung neu abgegrenzt und können somit von den Regionalen Grünzügen gemäß Regionalplan 1996 abweichen. Die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Flächen können bereits von anderen Schutzgebietsfestlegungen (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) überlagert sein und sind unabhängig von anderen gesetzlichen Festlegungen (z.B. Festlegungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz). Unter anderem werden Regionale Grünzüge gemäß PS 3.1.0 Z (2) Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 gerade zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft festgelegt.

In PS 3.1.1 Z (3) ist aufgeführt, dass der Neubau raumbedeutsamer standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Regionalen Grünzügen grundsätzlich ausnahmsweise zulässig ist. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan).

Diese Ausnahme für bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Regionalen Grünzügen ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Die erste Voraussetzung ist, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen. In der Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 ist erläutert, wann Planungsalternativen als unzumutbar angesehen werden können. Eine Unzumutbarkeit kann vorliegen, wenn Alternativen beispielsweise aus rechtlichen oder technischen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind. Als Nachweis, dass zumutbare Planungsalternativen bei einem Vorhaben fehlen, ist schlüssig zu erläutern, ob und welche Planungsalternativen geprüft wurden und warum diese als nicht zumutbar erachtet werden. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Schutzziele der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht beeinträchtigt werden. Auch hier ist in der Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erläutert, wann eine Beeinträchtigung der Schutzziele vorliegt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele liegt dann vor, wenn sie die Grundzüge der Planung berühren. Die dritte Voraussetzung ist, dass das raumbedeutsame Vorhaben standortgebunden ist. Bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind standortgebunden, wenn sie auf einen bestimmten Standort angewiesen sind, weil dieser die für das Vorhaben

notwendigen Voraussetzungen bietet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Zuordnung einer baulichen Anlage der Landwirtschaft zu einer bestehenden Hofstelle zweckmäßig ist.

Die Genehmigungsentscheidung für Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Zu Grünzäsuren (PS 3.1.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020):

Grünzäsuren dienen der Sicherung schmaler Freiflächen von wenigen hundert Metern Breite. Es handelt sich um verbliebene Freiflächen zwischen bestehender Bebauung, die vor weiterer Bebauung freizuhalten sind. Am Bodenseeufer sind die Grünzäsuren zudem dazu da, das engere Bodenseeufer von weiterer Bebauung freizuhalten und damit das Ziel 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 zu unterstützen. Grünzäsuren werden in der Region Bodensee-Oberschwaben in sehr geringem Umfang festgelegt und kommen lediglich am Bodenseeufer im größeren Umfang vor. Zusätzliche Betriebsgebäude würden daher fast immer die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren und damit die Grundzüge der Planung in Frage stellen. Allerdings liegen in der Region nur in sehr wenigen Fällen landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe ausschließlich in Grünzäsuren, so dass das Konfliktpotenzial ausgesprochen gering ist.

In Grünzäsuren ist aus oben genannten Gründen, anders als in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die Errichtung neuer, raumbedeutsamer baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gemäß PS 3.1.2 Z (2) und Z (3) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nicht zulässig.

In PS 3.1.2 Z (3) ist aufgeführt, dass raumbedeutsame Aus- und Umbauten sowie die gleichartige Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig sind. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan). Was unter „gleichartig“ zu verstehen ist, wird in der neuen Begründung zum Regionalplan-Entwurf beschrieben.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Ausnahmen wird auf die Ausführungen zu Regionalen Grünzügen verwiesen.

Die Genehmigungsentscheidung für Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020):

Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 3 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% Offenland der Landesfläche auszubauen. Da sich die Regionalplanung in erster Linie an die nachfolgende Bauleitplanung wendet, ist das primäre Ziel, diese Gebiete von Bebauung freizuhalten, um so dauerhaft die Voraussetzungen für die Entwicklung eines landesweiten bzw. europäischen Biotopverbundsystems zu gewährleisten. Dieses Ziel von 15% gilt für ganz Baden-Württemberg. Aufgrund der hohen Bedeutung einzelner Landschaftsräume für den Biotopverbund kann in einzelnen Gemeinden der Anteil der durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagerten Flächen auch über 15% der Gemeindefläche liegen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben setzt als erster Regionalverband Baden-Württembergs einen Regionalen Biotopverbund im Regionalplan auf Basis des Fachplans landesweiter Biotopverbund rechtsverbindlich um. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind das rechtsverbindliche Instrument für die Sicherung des Regionalen Biotopverbunds im Offenland. Die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind das rechtsverbindliche Instrument zur Sicherung des Regionalen Biotopverbunds im Wald. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurde zur Erfüllung dieses Auftrags ein eigenständiger regionaler Biotopverbund entwickelt und mit dieser Grundlage wurden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege neu abgegrenzt. Dieser Abgrenzung liegen andere Kriterien zugrunde als der Abgrenzung von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, welche im Regionalplan 1996 als Ziele der Raumordnung festgelegt sind und, genau wie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020, Vorranggebiete gemäß §7 Abs. 3 Nr. 1 ROG darstellen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stellt keine Vorstufe für Landschaftsschutzgebiete dar, sondern dient der Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist völlig unabhängig von der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt sich auch nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht zwingend deckungsgleich mit anderen Schutzgebietsfestlegungen und es können sowohl Mineralböden als auch Böden mit einem hohen Anteil organischer Substanz vorlie-

gen. Es werden bei der Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch keine flurstücksscharfen Abgrenzungen getroffen, da der Regionalplan nicht parzellenscharf ist. Der regionale Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Kernräumen, Verbundflächen und Verbundachsen. Neben der Sicherung der Kernflächen und Kernräume ist auch die Sicherung der Verbundräume und Verbundachsen wichtig, um den Austausch und die Wanderung von Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen.

In PS 3.2.1 Z (3) ist aufgeführt, dass raumbedeutsame standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig sind. Darunter fallen raumbedeutsame Vorhaben, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugeordnet werden können (s. Begründung zum Regionalplan).

Diese Ausnahme für raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Erstens dürfen keine Kernflächen bzw. Kernräume des Regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen werden. Die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds sind in der Begründung zu PS 3.2 auf einer Karte dargestellt (Maßstab 1:275.000). Darüber hinaus befindet sich auf der Homepage des Regionalverbands eine interaktive Karte zur Raumstruktur, welche die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds enthält (Maßstab 1:50.000). Die Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds sind von raumbedeutsamen baulichen Anlagen freizuhalten, wenn diese die Funktionsfähigkeit des Regionalen Biotopverbunds beeinträchtigen, weil diese aufgrund ihrer wertvollen Habitate für Tier- und Pflanzenarten elementar für die Etablierung des Regionalen Biotopverbunds sind. Bei den Kernflächen und Kernräumen des regionalen Biotopverbunds handelt es sich beispielsweise um die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds (offen, mittel, feucht), die Gewässerrandbereiche der prioritären Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (Stand: 2019) und im Wald um Waldbiotope und Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan. Die Kernflächen und Kernräume sind daher in vielen Fällen deckungsgleich mit den Kernflächen und Kernräumen aus dem landesweiten Fachplan „Biotopverbund“. Zudem liegen hier häufig weitere Schutztatbestände vor, z.B. handelt es sich um Biotopen nach §30 BNatSchG, Schutzgebiete des Naturschutzrechts wie Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete. Daher ist auch aufgrund fachplanerischer Restriktionen auf diesen Flächen zu erwarten, dass einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen, s. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

Die zweite Voraussetzung ist, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nicht gefährdet ist. Die Zweckbestimmung ist in PS 3.2.1 Z (2) definiert und umfasst die Belange des Arten- und Biotopschutzes, d.h. die Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, die Qualität

ihrer Lebensräume und die Funktionalität des Biotopverbunds. Zudem umfasst die Zweckbestimmung die Sicherung und Verbesserung von Vernetzungskorridoren bei ausnahmsweise zulässigen Planungen und Maßnahmen im Regionalen Biotopverbund. Bezüglich der dritten Voraussetzung, der Standortgebundenheit, gilt wie in Regionalen Grünzügen, dass bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft standortgebunden sind, wenn sie auf einen bestimmten Standort angewiesen sind, weil dieser die für das Vorhaben notwendigen Voraussetzungen bietet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Zuordnung einer baulichen Anlage der Landwirtschaft zu einer bestehenden Hofstelle zweckmäßig ist.

Die Genehmigungsentscheidung für Bauvorhaben der Land- und Forstwirtschaft trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Aus Sicht des Regionalverbands ist damit die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds mit der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft sowie der landwirtschaftlichen Privilegierung vereinbar.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aus der Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen keinerlei rechtliche Verpflichtungen einhergehen, in diesen Gebieten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. diese als Kompensationsflächen für anderweitige Planungen und Maßnahmen zu nutzen. Bei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll neben den ohnehin schon naturschutzrechtlich gesicherten Flächen (NSG, FFH-Gebiete, geschützte Biotop) des Biotopverbunds die Sicherung der potenziellen Verbundflächen/-räume über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet, dass in diesen Gebieten Biotopverbundmaßnahmen auch langfristig realisiert werden können, ohne dass künftige Baugebiete oder großflächige Solarparks dieser Entwicklung entgegenstehen. Nach geltendem Recht beruhen solche Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. ohne Zustimmung und Entschädigung der betroffenen Eigentümer werden die regionalplanerischen Festlegungen zu keiner Änderung der Landbewirtschaftung führen.

Bezüglich der Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen:

Aus Sicht des Regionalverbands stellt die Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen keinen Widerspruch dar. Dies liegt daran, dass sowohl Regionale Grünzüge als auch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von

Bebauung freizuhalten sind und damit der Sicherung der regionalen Freiraumstruktur dienen. Zudem gehen mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung einher (s. o.) und auch raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind grundsätzlich ausnahmsweise zulässig. Naturschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht grundsätzlich aus. Im Gegenteil: Die meisten naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wären ohne Landwirtschaft erst gar nicht entstanden und könnten nicht dauerhaft fortbestehen. Hier gilt es vielmehr bei der Entwicklung der Biotopverbundsysteme, die richtige Balance zwischen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und den naturschutzfachlich wünschenswerten Verbundmaßnahmen zu finden.

Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus („Flächenverbrauch“):

Gemäß §11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 Landesplanungsgesetz BW (LplG) sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus festzulegen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebieten für den Wohnungsbau gemäß Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dient der Deckung des prognostizierten Bedarfs an Flächen für Industrie und Gewerbe sowie den Wohnungsbau im voraussichtlichen Gültigkeitszeitraum des Regionalplans. Wichtigster Grundsatz bei der Deckung dieses Bedarfs ist der schonende und sparsame Umgang mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Als nachrichtliche Übernahme ist der PS 3.1.9, des LEP 2002 in den Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nach PS 2.4.0 N (3) aufgenommen, nachdem die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sind, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen sind. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Dieses Ziel des Landesentwicklungsplans ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region Bodensee-Oberschwaben zu beachten.

Diese weiteren Festlegungen des Regionalplans Anhörungsentwurf 2020 dienen dem sparsamen und schonenden Umgang mit der Fläche:

- Festlegung von Mindest-Bruttowohndichten sowohl für innerhalb als auch außerhalb der Schwerpunkte des Wohnungsbaus (PS 2.4.1 Z (5) und Z (6)).
- Gemäß PS 2.5.0 Z (3) sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

- Gemäß PS 2.6.0 Z (5) sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und
- aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus ist das Ergebnis eines sorgfältigen Abwägungsprozesses, bei dem für die betroffenen Flächen die Belange der regionalplanerischen Sicherung von Flächen für Industrie und Gewerbe sowie des Wohnungsbaus aus Sicht des Regionalverbands höher zu gewichten sind als der Belang der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen in den betroffenen Gebieten. Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind aus Sicht des Regionalverbands erforderlich, um den Bedarf an Flächen für den Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe zu decken. Aus Sicht des Regionalverbands verbleiben jedoch außerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sowie der Vorranggebiete für den Wohnungsbau ausreichend Flächen für die Landwirtschaft erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in den Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keine Bebauung zulässig ist, d.h. auch keine Siedlungsentwicklung, und diese häufig landwirtschaftlich genutzten Flächen daher vor einer Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und für den Rohstoffabbau, geschützt sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Festlegungen des Regionalplans nur für raumbedeutsame Vorhaben gelten.

Insgesamt sieht der Regionalverband es aufgrund der obigen Erläuterungen nicht als erforderlich an, Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zum Zwecke der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (inkl. Gartenbau) oder der Errichtung baulicher Anlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zurück zu nehmen. Aus Sicht des Regionalverbands besteht kein Widerspruch zwischen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Festlegungen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020.